

Verrechtlichung der Eltern-Kind-Beziehungen

Zur Diskussion um die Neuregelung des elterlichen Sorgerechts

Der „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge“ ist ein weiterer wichtiger Schritt zur Vollendung der von der Bundesregierung geplanten Reform des gesamten Familienrechts. Dieses „Reformwerk“ ist in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre in Angriff genommen und seit 1969 in Teilschritten verwirklicht worden. Zur Einordnung des Sorgerechtsentwurfs ist es hilfreich, die *bisher schon in Kraft getretenen Gesetze zur Familienrechtsreform* in Erinnerung zu rufen: Seit dem 1. Januar 1975 tritt die Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein. Durch das Adoptionsgesetz und das Adoptionsvermittlungsgesetz ist die Adoption von Kindern und deren Vermittlung erleichtert und die sogenannte Volladoption eingeführt worden, d. h., mit der Rechtskraft der Adoption enden die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kind und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen ohne Einschränkung. Es beginnt die rechtliche Verwandtschaft zwischen dem Kind und seinen Adoptiveltern sowie deren Verwandten. Das *Eherecht*, das zum Teil mit dem 1. Januar 1977 und, soweit es das Scheidungsrecht und die Scheidungsfolgen betrifft, am 1. Juli 1977 in Kraft trat, regelt die Rechte des einzelnen Ehegatten gegenüber dem anderen und führt als einzigen Scheidungsgrund das „Scheitern der Ehe“ neu in das Gesetz ein. Die sich aus der Ehe ergebenden Verpflichtungen der Ehegatten werden grundsätzlich durch die Scheidung beendet. Zum Abschluß der Familienrechtsreform steht somit neben dem Sorgerecht nur noch das Jugendhilferecht aus, zu dessen Neuregelung die Bundesregierung gegen Ende vergangenen Jahres einen Referentenentwurf veröffentlicht hat.

Ziel des Entwurfs

Die Neuregelung des Sorgerechts nahm erstmalig konkrete Gestalt in dem von der Bundesregierung im Herbst 1972 veröffentlichten *Referentenentwurf* an. Zu diesem Entwurf haben die Landesjustizminister, Präsidenten der obersten Gerichte, Kirchen und Verbände Stellung genommen. Während die Familienrechtskommission der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) das Gesetzgebungsvorhaben grundsätzlich begrüßte und Änderungen bei einzelnen Vorschriften anregte, äußerte das Kommissariat der deutschen Bischöfe in einer gemeinsam mit dem Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK) und katholischen Verbänden abgegebenen Stellungnahme schwere Bedenken gegen die grundlegende

Ausrichtung und Tendenz des Entwurfs. Im Mai 1974 hat die Bundesregierung den Entwurf dem Bundestag zur Beratung überwiesen. Die Verabschiedung in der siebenten Legislaturperiode scheiterte jedoch an der Überlastung des Rechtsausschusses mit der Strafrechts- und Eherechtsreform. Daraufhin haben die *Fraktionen von SPD und FDP* den, von wenigen rechtstechnischen Änderungen abgesehen, unveränderten Entwurf erneut im Februar 1977 in den Bundestag eingebracht. Nach der ersten Lesung im Plenum und zweier Anhörungen durch die Ausschüsse, bei denen von den Sachverständigen auch grundsätzliche Kritik an dem Gesetz geübt wurde, wird der Gesetzesentwurf zur Zeit im Rechtsausschuß und im Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit beraten.

Ziel des Entwurfs ist die umfassende Überarbeitung und Erneuerung des elterlichen Sorgerechts, weil die geltende Ordnung der Eltern-Kind-Beziehungen veraltet sei und nicht mehr den Wertvorstellungen des Grundgesetzes entspreche. Deshalb müsse gegenüber dem geltenden Recht die Pflichtgebundenheit des Elternrechts betont, für einen ausreichenden Schutz besonders der gefährdeten Kinder gesorgt und die Rechtsstellung des Heranwachsenden gestärkt werden. Gleichzeitig solle die Familie, ihre Einheit und ihre Selbstverantwortlichkeit respektiert, geschützt und gefördert werden.

Dieser allgemeinen Zielsetzung will der Entwurf zunächst durch eine *Änderung der Gesetzessprache* gerecht werden. Die Eltern-Kind-Beziehungen sollen nicht mehr als „elterliche Gewalt“, sondern als „elterliche Sorge“ bezeichnet werden. Die Pflichtgebundenheit des Sorgerechts soll dadurch hervorgehoben werden, daß der übliche Sprachgebrauch „Recht und Pflicht“ umgekehrt wird in „die Pflicht und das Recht“ des Vaters und der Mutter, für das minderjährige Kind zu sorgen. Wesentlicher als diese sprachlichen Neuerungen ist aber die inhaltliche Bestimmung der elterlichen Sorge in § 1626 des Entwurfs (BGB-E), der Grundnorm des Sorgerechts. Nach dieser Vorschrift sollen die Eltern, soweit ein Kind zur eigenen Beurteilung seiner Angelegenheiten in der Lage ist, bei der Ausübung der elterlichen Sorge darauf Rücksicht nehmen, Maßnahmen mit dem Kind erörtern und nach Möglichkeit im Einvernehmen mit ihm treffen. Maßnahmen, die die Ausbildung oder den Beruf des Kindes betreffen, sollen seiner Begabung und Neigung entsprechen; bei Meinungsverschiedenheiten soll der Rat eines Berufs- und Bildungsberaters eingeholt werden. Diese Norm stellt weder Programmsatz noch unverbindliche Soll-Vorschrift dar,

sondern ist das „gesetzliche Leitbild“ für die Ausübung des Sorgerechts. Alle staatlichen Stellen, vornehmlich Jugendämter und Vormundschaftsgerichte, haben bei ihrer Tätigkeit dieses gesetzliche Leitbild zu berücksichtigen. Die Jugendämter und die freien Träger der Jugendhilfe haben ihre Arbeit im Bereich des Sorgerechts, d. h. vor allem die Beurteilung der Eltern-Kind-Beziehungen vor der Einleitung von Maßnahmen der Jugendhilfe und Jugendfürsorge, an diesem Leitbild auszurichten. Die *Vormundschaftsgerichte* haben ihre Entscheidungen danach zu treffen, wie die Eltern das Leitbild bei der Erziehung ihrer Kinder verwirklicht haben. Das Gesetz läßt offen, wer darüber entscheidet, ob das Kind zur „Beurteilung seiner Angelegenheiten in der Lage ist“.

Erweiterung der Eingriffsmöglichkeiten des Staates

Neben dem gesetzlichen Leitbild der Beteiligung des Kindes an Entscheidungen der Eltern kommt der gesetzgeberische Wille, das Recht des Kindes zu stärken, vornehmlich in den Vorschriften zum Ausdruck, in denen der übereinstimmende Wille der Eltern bei der Bestimmung, welchem Elternteil das *Sorgerecht bei dauerndem Getrenntleben oder Scheidung* zustehen soll, hinter dem Willen des 14 Jahre alten Kindes zurückzutreten hat (§§ 1671, 1672 BGB-E) und die Eltern ohne Einwilligung des einsehtsfähigen 14jährigen Kindes eine Heilbehandlung nicht vornehmen lassen können (§ 1626a BGB-E). Der Entwurf verzichtet darauf, dem Kind ein eigenständiges Antragsrecht an das Vormundschaftsgericht einzuräumen, weil – so die Begründung – „ein solches zu stark in die Familienautonomie eingreifen würde“. Diese Aussage läßt außer acht – worauf an späterer Stelle in der Begründung nachdrücklich verwiesen wird –, daß das Vormundschaftsgericht von Amts wegen zu entscheiden hat. „Insofern verpflichtet auch ein als Anregung zu verstehender Antrag des Kindes das Vormundschaftsgericht zur Überprüfung etwaiger Vorwürfe des Kindes gegen die Eltern und gegebenenfalls zur Anordnung der erforderlichen Maßnahmen“, wie es in der Begründung richtig heißt. Im übrigen ist in dem *Referentenentwurf des Jugendhilfegesetzes* ein eigenständiges Antragsrecht des Jugendlichen, d. h. des 14 Jahre alten Minderjährigen, vorgesehen. Die für das Vormundschaftsgericht vorgeschriebene Amtsmaxime ist im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Leitbild zu sehen. Sie gibt jedem Kind, das mit Maßnahmen der Eltern nicht einverstanden ist, die Möglichkeit, eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts herbeizuführen. Das im Jugendhilfegesetz enthaltene Antragsrecht des Jugendlichen verstärkt diese Vorschrift in ihrer Wirkung.

Bedeutung, Inhalt und Umfang des staatlichen Wächteramtes, das in § 1666 BGB-E konkretisiert ist, können ebenfalls nur unter Berücksichtigung des gesetzlichen Leitbildes erkannt werden. *Notwendige Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts* können im bisher geltenden

Recht dadurch behindert werden, daß die objektive elterliche Pflichtverletzung auch subjektiv verschuldet sein muß. Diese von der Rechtsprechung eingeführte *Verschuldensvoraussetzung* soll nach weitgehend übereinstimmender Meinung im künftigen Recht entfallen. Um dies zu erreichen, soll das Vormundschaftsgericht schon dann Maßnahmen treffen können, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Dabei ist es unerheblich, ob die Gefährdung des Kindeswohles von den Eltern, von Dritten oder von einer abstrakten Gefahrenquelle ausgeht.

Bei dieser Fassung der Vorschrift werden gleichzeitig mit der Aufhebung der Verschuldensvoraussetzung die Erfordernisse der Pflichtverletzung und der Kausalität beseitigt. Die *Eingriffsmöglichkeiten des Staates* sind ausschließlich an den nicht näher umschriebenen unbestimmten Rechtsbegriff der *Gefährdung des Kindeswohles* geknüpft. Hier wird nun der Zusammenhang von § 1666 BGB-E und § 1626 Abs. 2 BGB-E deutlich. Sieht man einmal von Gefahren, die nicht von den Eltern ausgehen, ab, muß der Vormundschaftsrichter zur Feststellung der Gefährdung des Kindeswohles insbesondere das gesetzliche Leitbild für die Ausübung des Sorgerechts heranziehen. Haben Eltern Maßnahmen mit ihrem Kind nicht erörtert oder ist eine Einigung über diese Maßnahmen nicht erzielt worden, dann kann in einem solchen Verstoß gegen das gesetzliche Leitbild bereits eine Gefährdung des Kindeswohles gesehen werden. Da der Begriff des Kindeswohles und dessen Gefährdung allein ohne weitere Tatbestandsmerkmale unbestimmbar ist, sind auch die staatlichen Eingriffsmöglichkeiten nicht vorhersehbar und werden für jede Familie zu einem unkalkulierbaren Risiko. Die Ausweitung staatlicher Eingriffsmöglichkeiten zeigt sich besonders deutlich darin, daß im geltenden Recht vorhandene Eingriffstatbestände ersatzlos gestrichen werden sollen. So soll die Bestimmung, wonach ein Elternteil das Sorgerecht verliert, wenn er wegen eines an dem Kind verübten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens, also beispielsweise Kindesmißhandlung, rechtskräftig verurteilt wird, entfallen. Die vorgesehene Generalklausel für das Eingriffsrecht des Staates macht fest umschriebene Einzeltatbestände überflüssig.

Die Frage nach dem Menschenbild und Institutionsverständnis

Diese *Änderung der Grundlagen des Rechts der Eltern-Kind-Beziehungen* ist der Ansatzpunkt für die Kritik an dem Gesetzentwurf. Dabei ist erstaunlich und – bei der tiefgreifenden Umgestaltung der familienrechtlichen Verhältnisse, die das Gesetz nach sich zieht – kaum verständlich, daß eine *Diskussion der Grundsatzfragen* in Parteien und Parlament nicht oder nur ansatzweise stattfindet. So begnügt sich die Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf, in der weitgehend die *Vorstellungen der Opposition* zum Ausdruck kommen, in den hier angeschnittenen

grundsätzlichen Fragen mit geringfügigen Korrekturen einzelner Bestimmungen des Gesetzentwurfs. Das gesetzliche Leitbild ist nicht in der Vorschrift über den Inhalt, sondern in der Bestimmung über die Ausübung des Sorgerechts vorgesehen und erhält dadurch möglicherweise einen etwas geringeren Stellenwert. Es wird außerdem dadurch etwas präziser gefaßt, als auf die Einsichts- und Willensfähigkeit des Kindes, in der Rechtsprache gebräuchliche Begriffe, abgestellt wird und damit die noch unbestimmte Formel zur „Beurteilung seiner eigenen Lage fähig“ entfällt. Der Vorrang des Kindeswillens bei den genannten Vorschriften der §§ 1626 a, 1671 und 1672 BGB-E soll durch Streichung dieser Bestimmungen wieder beseitigt werden. Die vorgesehene Zustimmung des Vormundschaftsgerichts bei der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt bleibt dagegen unwidersprochen erhalten. Für das Eingriffsrecht des Staates wird in § 1666 BGB-E lediglich eine „erhebliche“ Gefährdung des Kindeswohles gefordert. Schließlich soll die Reihenfolge der Begriffe „Recht und Pflicht“ wiederhergestellt werden und die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Eltern und Kindern in ein ausgewogeneres Verhältnis zueinander gebracht werden.

Sieht man von Äußerungen einzelner Politiker ab, die den Entwurf als einen weiteren Versuch werten, mit Hilfe von Rechtsreformen Gesellschaft zu verändern, dann erweckt die Diskussion im Parlament und in den Parteien eher den Eindruck einer Pflichtübung. Bezeichnend dafür ist, daß der Sprecher der Opposition bei der ersten Lesung im Plenum die Zustimmung der CDU/CSU-Fraktion zum Entwurf in Aussicht stellt, wenn in bestimmten Punkten, vornehmlich in den vom Bundesrat geforderten Änderungen, eine Einigung erzielt werden kann. Der Bundesjustizminister seinerseits kann eine durchaus „übereinstimmende Meinung“ zwischen maßgebenden Vertretern der Opposition und den Regierungsparteien unwidersprochen feststellen. Gegenstand der Diskussion in den Parteien und Fraktionen von SPD und CDU/CSU scheint vielfach nicht die mit dem Gesetzentwurf verbundene *grundsätzliche Fragestellung* zu sein, sondern die Frage nach der Opportunität aus der jeweils unterschiedlichen parteipolitischen Perspektive. Die notwendige parlamentarische Debatte und Diskussion zwischen den Parteien darüber, ob die Familie eine *selbständige*, dem Recht und der *staatlichen Ordnung vorgegebene Einheit* ist, die der Staat anzuerkennen, zu schützen und zu fördern hat, oder ob es sich bei ihr um einen Zusammenschluß von Individuen handelt, deren Beziehungen untereinander der Regelung der jeweiligen Mehrheit überlassen bleiben, ist bisher nicht oder doch wenigstens nicht ausreichend geführt worden. Der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens und letztlich erst die Beschlußfassung werden Aufschluß darüber geben, ob Pflege und Erziehung der Kinder ein natürliches Recht der Eltern bleiben oder aber ein von der Gesellschaft erteilter Auftrag an die Eltern werden. Die Fragen nach dem *Menschenbild* und dem *Institutionsverständnis*, die dem Entwurf zugrunde liegen, kamen in

der parlamentarischen Auseinandersetzung zu kurz. Dabei finden diese Fragen eine ziemlich eindeutige Beantwortung in der Begründung zum Regierungsentwurf von 1974. Auch wenn der Bundesjustizminister heute die unter seiner Verantwortung erstellte und veröffentlichte *Begründung* nicht mehr wahrhaben will, bleibt sie nach wie vor gültig. Einmal nimmt der Fraktionenentwurf von 1972 ausdrücklich auf sie Bezug, zum anderen aber sind die Formulierungen der geplanten gesetzlichen Bestimmungen unverändert geblieben, so daß auch die seinerzeit gegebene Begründung nicht einfach hinfällig ist. In dieser Begründung wird die Zielsetzung des Entwurfs deutlich. Obwohl in ständiger Rechtsprechung der obersten Gerichte und in der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts „elterliche Gewalt“ als Elternverantwortung und das Elternrecht als ein *pflichtgebundenes Recht* definiert ist, geht der Entwurf davon aus, daß im geltenden Recht das Kind der „elterlichen Gewalt“ weitgehend ausgeliefert sei. Anders als die Rechtsprechung wird in den geltenden Bestimmungen ein „Gewaltunterworfenensein“ des Kindes gesehen. Die damit verbundene „elterliche Fremdbestimmung“ – eine Formulierung, die nicht nur im Vorblatt des Regierungsentwurfs verwendet wurde, wie fälschlich behauptet wird, sondern wiederholt in der Begründung vorkommt – muß abgebaut werden. Erreicht wird dies im Entwurf durch die Abhängigkeit der Eltern von außerfamiliären Institutionen und der jederzeitigen Eingriffsmöglichkeit des Staates. Erziehung und Pflege der Kinder ist damit nicht mehr „Recht und die den Eltern zuvörderst obliegende Pflicht“ (Art. 6 Abs. 2 GG), sondern, wie es im zweiten Familienbericht der Bundesregierung heißt, die den Familien von der Gesellschaft übertragene Aufgabe.

Diese Ausrichtung des Gesetzentwurfs wird durch die vom Hamburger Parteitag der SPD gefaßten Beschlüsse zur Familienpolitik bestätigt. Die Schaffung einer neuen Gesellschaft ist das erste Ziel des demokratischen Sozialismus und nicht Schutz und Förderung der Familie. Die Familienpolitik hat diesem Ziel zu dienen. Nicht die Familie als eine dem Staat vorgegebene Einheit ist Gegenstand dieser Politik, wie die Hamburger Beschlüsse zeigen, sondern ihre einzelnen Glieder: die Frau, der Mann und das Kind.

Kritik von katholischer Seite

In dieser *Betonung der Individualrechte* der einzelnen Familienmitglieder sieht das *ZdK* in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf vom April 1977 eine entscheidende Schwächung der Familiengemeinschaft. Es sieht in der starken Ausweitung staatlicher Eingriffsmöglichkeiten in die Familienautonomie eine Gefährdung des innerfamiliären Friedens, indem Konflikte von außen in die Familie hineingetragen werden. Die Stellungnahme hebt deshalb hervor, daß gerade um des Kindeswohles willen, um seiner kontinuierlichen Entwicklung willen auch die andere Seite der Elternverantwortung gesehen werden muß, nämlich das Recht der Eltern, das Kind vor außerfamiliären Maß-

nahmen und Eingriffen schützen zu können. Ihr Anspruch, solche Eingriffe, auch wenn sie vom Staat ausgehen sollten, abwehren zu können, muß durch das Recht gesichert sein. Der Präsident des ZdK hat in seinem „Bericht zur Lage“ vor der Vollversammlung im Mai 1977 hervorgehoben, daß der Entwurf dieses in der Verfassung garantierte Recht der Eltern einschränkt und die Familie, damit aber vornehmlich das noch in der Entwicklung stehende Kind, „außerfamiliärer Fremdbestimmung“ aussetzt.

Das *Kommissariat der deutschen Bischöfe* hat in seiner ausführlichen erneuten Stellungnahme vom August 1977 diese Bedenken des ZdK geteilt. Wie das Kommissariat bereits in seiner Stellungnahme von 1973 ausgeführt hatte, stellt es auch jetzt wieder fest, daß der Entwurf im Zeichen einer Gegnerschaft zwischen Eltern und Kindern steht. Es befürchtet, daß die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern *in unerträglichem Maße verrechtlicht* werden und es den Behörden zu leicht gemacht wird, in die Familie einzugreifen. Es bezweifelt, ob nach der Verwirklichung der Vorstellungen des Entwurfs wirklich noch die Eltern in erster Linie für die Erziehung der Kinder zuständig sind. Neben dieser grundsätzlichen Kritik setzt sich die Stellungnahme auch mit den einzelnen Vorschriften auseinander und enthält konkrete Änderungsvorschläge.

Obwohl es sich um einen *Entwurf der Fraktionen von SPD und FDP* handelt, hat bisher zu dieser Kritik, der sich auch Diözesanräte und katholische Verbände in eigenen Erklärungen angeschlossen haben, lediglich der Bundesjustizminister Stellung genommen. Die schwerwiegenden Bedenken werden mit der Behauptung beiseite geschoben,

sie fänden in den Bestimmungen des Entwurfs keine Bestätigung. Zum Beweis dafür, daß der Entwurf das *Elternrecht* sogar verstärke, wird neben dem Hinweis auf eine Verbesserung der Vermögenssorge der Wegfall der Vorschrift angeführt, in der die oben genannte Verwirkung des Sorgerechts bei kriminellen Handlungen der Eltern an ihren Kindern geregelt ist. Wie durch den Wegfall dieser Bestimmung das Elternrecht gestärkt werden soll, ist nicht einzusehen. Weder diese Stellungnahme noch die von verschiedenen Sachverständigen bei den Anhörungen geäußerten Bedenken haben zu einer Änderung des Entwurfs und der dahinter stehenden Tendenz geführt. Es fällt deshalb schwer, zu erwarten, daß die jüngsten Forschungsergebnisse der von Professor Spiros *Simitis* geleiteten interdisziplinären Forschergruppe ein Umdenken bewirken werden. Bei manchen Fragen, die an Anlage und Durchführung dieses Forschungsprojekts zu stellen sind, ist doch die Feststellung von Bedeutung, daß die Stärkung der Familie, ihrer Dynamik und ihrer eigenen Kraft gerade im Interesse des Kindes notwendig ist.

Diese Auseinandersetzung um die grundsätzlichen Positionen, von denen der Gesetzentwurf ausgeht, wurde bisher vor allem außerhalb des Parlaments geführt. Wie schon in anderen Grundsatzfragen der letzten Jahre, die in der sogenannten Grundwertediskussion eine erhebliche Rolle spielen, sind es auch hier wieder die Katholiken, die sich engagieren und der Öffentlichkeit die Zusammenhänge und Hintergründe aufzeigen. Und wieder einmal müssen sie feststellen, daß aufgrund eines anderen Menschenverständnisses bei den politischen Kräften, die das Gesetz eingebracht haben, in entscheidenden Fragen eine Kluft besteht.

Vincens M. Lissek

Interview

Religion und Neurose

Ein Gespräch mit dem Wiener Psychotherapeuten Prof. Erwin Ringel

Religion als Ursache neurotischer Erkrankungen ist eine Frage, die seit Freud die Auseinandersetzung zwischen psychoanalytischen und tiefenpsychologischen Heilverfahren auf der einen und Theologie und Seelsorge auf der anderen Seite bewegt. Dabei ist die Umkehrfrage, wieweit Religion durch neurotisch Kranke mißbraucht werden kann und als Vehikel eines neurotischen Zustandes tatsächlich mißbraucht wird, von kaum geringerer Bedeutung. Ebenso scheint es eine Frage wert zu sein, ob nicht gerade der Rückgang oder die Verdrängung von Religion eine Gesellschaft bzw. den in ihr lebenden einzelnen in ei-

ner besonderen Weise neuroseanfällig macht. Dies sind die Kernpunkte des folgenden Interviews, das wir am 9. März in Wien mit Professor Erwin Ringel, Leiter der psychosomatischen Abteilung der dortigen psychiatrischen Universitätsklinik, führten. Die Fragen stellte D. A. Seiber.

HK: Herr Professor Ringel, Neurosen und neuroseähnliche Erkrankungen, von den verschiedenen Formen von Verhaltensstörungen einmal abgesehen, nehmen in unserer Kultur zu. Darüber besteht, soweit wir sehen, in der